

Im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Ennigerstraße“ wurden 1994 die Festsetzungen des Ursprungsplans in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung geändert.

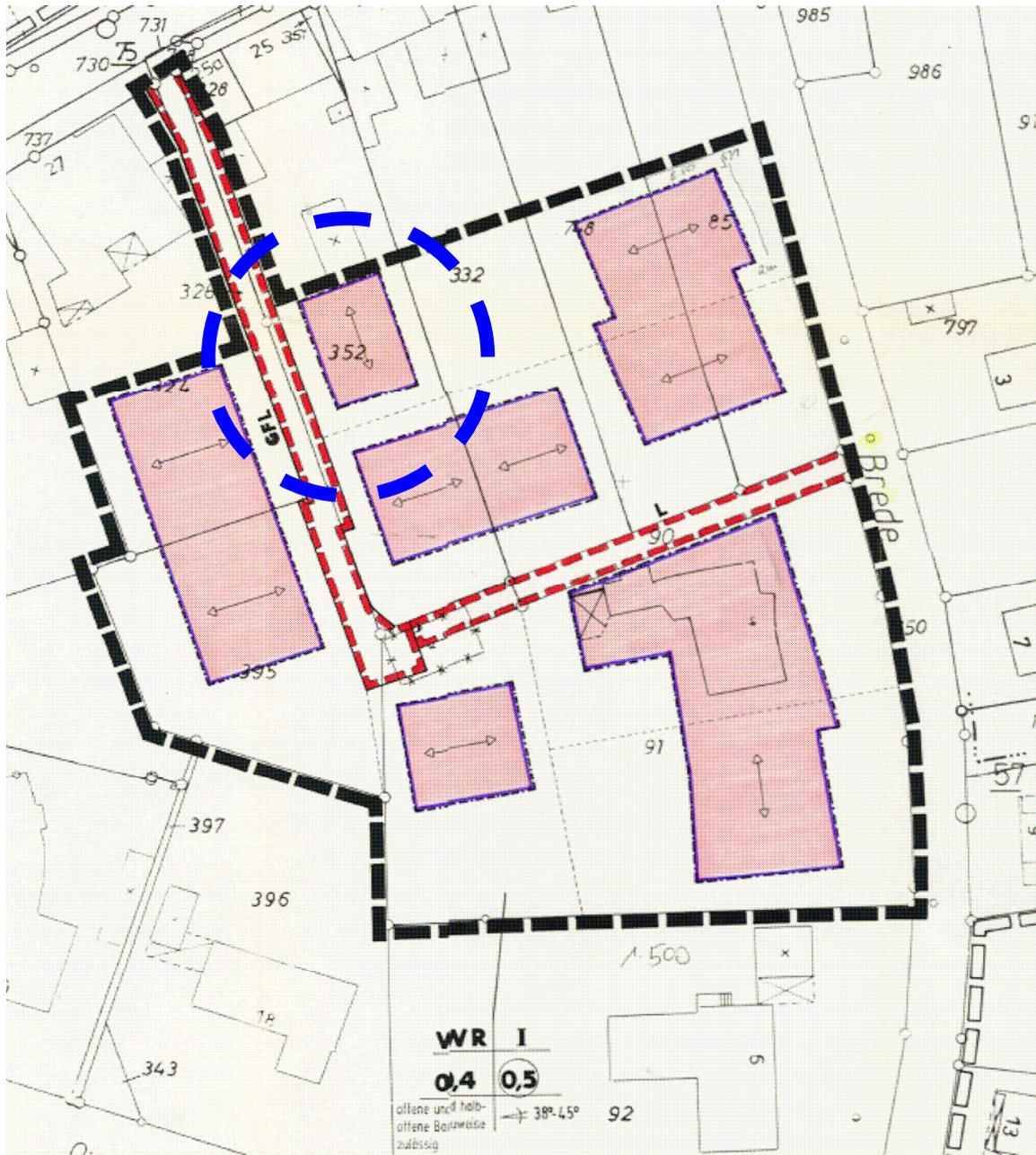


Abbildung 1: Auszug aus der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Enniger Straße“

Das Grundstück in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 20, Parzelle 835 (im Planausschnitt trägt das Flurstück noch die Nr. 352) ist über die neue Straße Am Wasserturm erschlossen (s. Lageplan).



Abbildung 2: Auszug aus der ALK des Kreises Warendorf (© Geobasisdaten Kreis Warendorf, 2009)

Das Grundstück soll nunmehr bebaut werden. Allerdings ist das Grundstück (342 m²) für die geplante Bebauung nicht groß genug. Daher soll ein ca. 8 m breiter Streifen des nördlich angrenzenden Grundstücks (Flurstück 833), welches sich ebenfalls im Eigentum der Familie befindet, einbezogen werden. Dadurch wäre eine Verschiebung der Baugrenze um ca. 4 m möglich. Ebenso soll die Firstrichtung – wie bei den umliegenden Häusern auch – in Ost-West-Richtung geändert werden. Dadurch wäre eine optimale Ausrichtung des Baukörpers und ein Südgarten möglich.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Einbeziehung des östlich angrenzenden Grundstücks (Teilstück des Flurstücks 332 bzw. des Flurstücks 840 im Übersichtsplan) sinnvoll. Die Frage der konkreten Überplanung und der Erschließung soll im weiteren Verfahren geklärt werden.

Sofern der Ausschuss und der Rat dem Antrag folgen, soll die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Kosten für die Planänderung werden vom Antragsteller übernommen.

Die nachfolgende Skizze verdeutlicht die geplanten Änderungen der Festsetzungen.

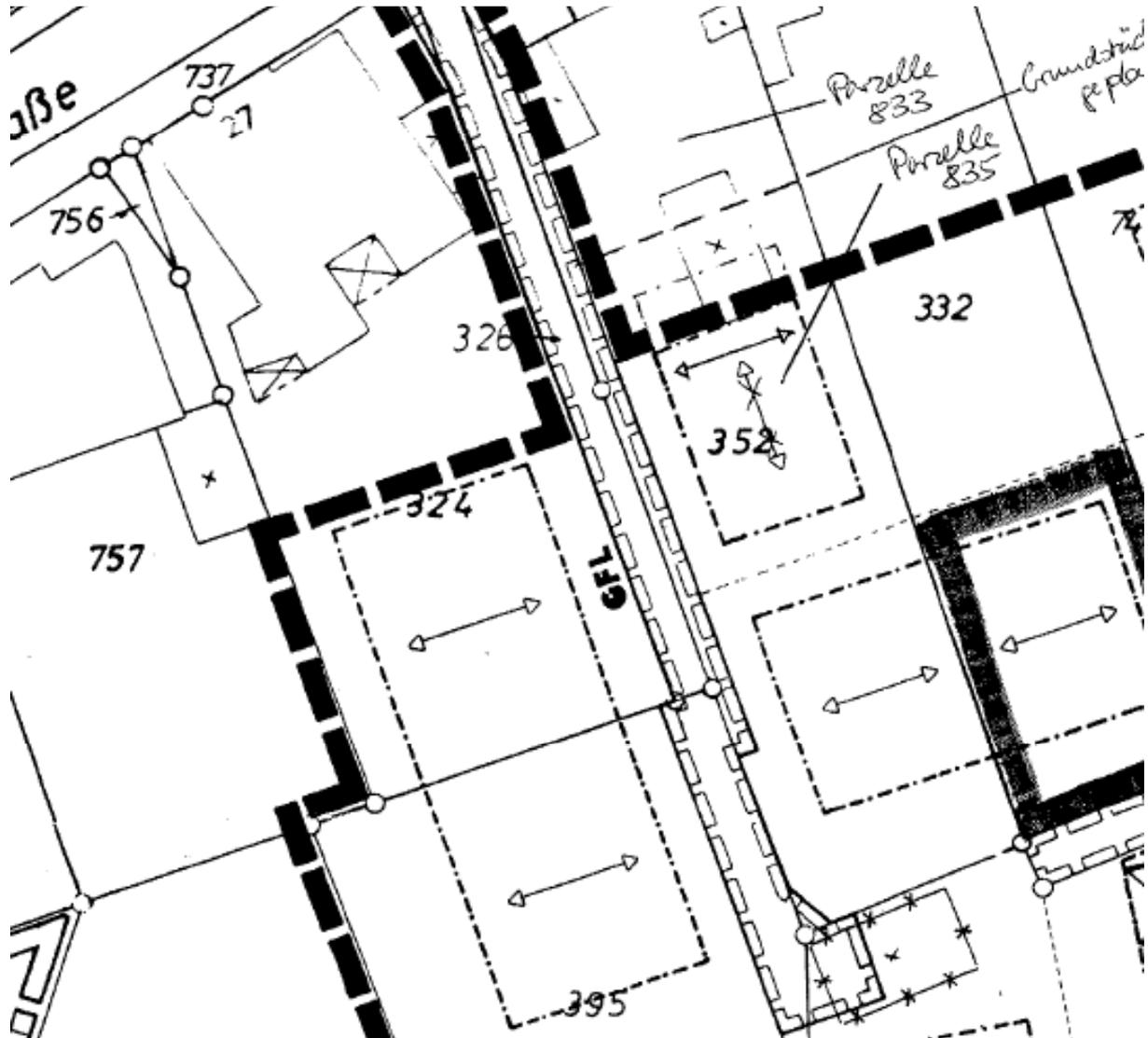


Abbildung 3: vorgesehene Änderungen in der vereinfachten Änderung (Verschiebung des Baufensters nach Norden, Änderung der Firstrichtung)